

Der Bürgermeister

Briefadresse: Stadtverwaltung • 45697 Herten



Herrn  
Joachim Jürgens  
Schützenstraße 84  
45699 Herten

**Stadt Herten**  
**Fachbereich 3**

Ansprechpartner:  
Annegret Sickers  
Fachbereichsleitung / städt. Rechtsdirektorin  
Zimmer: 340  
Telefon: (0 23 66) 303-354  
Telefax: (0 23 66) 303-596  
E-Mail [a.sickers@herten.de](mailto:a.sickers@herten.de)

Unser Zeichen: IFG 12/05 – FB 3/R

Herten, 5. Februar 2013

Frau  
Martina Ruhardt  
Kornstädter Str. 75  
45701 Herten

Herrn  
Horst Urban  
Roggenkamp 2  
45701 Herten

**Ihr Antrag auf Akteneinsicht nach dem IFG vom 23.09.2012 betr. Prüfung der Fördermittelbe-  
scheide IHK - Süd**

Sehr geehrter Herr Jürgens,  
sehr geehrte Frau Ruhardt,  
sehr geehrter Herr Urban,

mit Schreiben vom 23.09.2012 haben Sie einen Antrag auf Akteneinsicht nach dem IFG NRW  
gestellt.

Sie beehrten Akteneinsicht in die Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Fördermittelge-  
währung für das Projekt Integriertes Handlungskonzept Herten – Süd stehen. Wegen der weite-  
ren Einzelheiten verweise ich auf Ihren Antrag.

Mit Mail vom 11.10.2012 habe ich Ihnen mitgeteilt, dass Ihrem Antrag entsprochen werden  
kann und die Akten zusammengestellt werden.

Bankverbindung  
Sparkasse Vest Recklinghausen  
BLZ: 426 501 50  
Konto-Nr.: 50 002 450

Paketadresse und Hausanschrift  
Kurt-Schumacher-Str. 2 | 45699 Herten  
Internet: [www.herten.de](http://www.herten.de)  
[www.facebook.com/stadtherten](http://www.facebook.com/stadtherten)

Kontakt  
Telefon: (0 23 66) 303 0  
Telefax: (0 23 66) 303 255

Öffnungszeiten  
Montag und Dienstag 8.00-16.00 Uhr  
Donnerstag 8.00-17.30 Uhr  
Mittwoch und Freitag 8.00-12.30 Uhr  
1. Samstag im Monat 10.00-12.00 Uhr

Am 31.10.2012 fand die Akteneinsicht in den Räumen des Rathauses statt. Darüber hinaus wurde Ihnen der kopierte Aktenordner ausgehändigt, den Sie einige Tage später wieder zurückgaben.

Nach § 11 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen, die aufgrund des IFG vorgenommen werden, Gebühren erhoben. Nach Abs. 2 wird die Landesregierung ermächtigt, die Gebührentatbestände und die Gebühren durch Rechtsverordnung zu bestimmen.

Von dieser Möglichkeit hat die Landesregierung Gebrauch gemacht.

Ausweislich der VerwGebO IFG NRW, Tarifstelle 1.3.3 beträgt die Gebühr bei außergewöhnlichem Verwaltungsaufwand, insbesondere, wenn Daten abgetrennt oder geschwärzt werden müssen zum Schutz privater Interessen (§ 10 Abs. 2 IFG) zwischen Euro 10 – 1000.

Bei der Gebührenbemessung ist einerseits der Verwaltungsaufwand als Hauptkostenfaktor, andererseits der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Antragsteller zu berücksichtigen. Ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass durch die Gebührenerhebung der Bürger nicht von der Antragstellung abgehalten werden soll.

Vorliegend war der Verwaltungsaufwand erheblich. Die zur Einsichtnahme gewünschten Akten mussten aus zahlreichen Verwaltungsvorgängen herausgesucht und zusammengestellt werden. Dies hing u. a. damit zusammen, dass das Projekt über mehrere Jahre angelegt und dementsprechend umfangreich auch das vorhandene Aktenvolumen insgesamt war. Darüber hinaus mussten die Unterlagen durchgesehen und vertrauliche Daten geschwärzt werden.

Dadurch sind insgesamt 4 ½ Arbeitsstunden einer Kraft (EG 10) aufgewandt worden. Der Stundensatz einer solchen Kraft liegt einschließlich der Gemeinkosten bei aktuell 54,44 €.

Ausweislich des von Ihnen verwandten Kopfbogens haben Sie als Mitglieder des Rates der Stadt Herten den Antrag gestellt. Von der Möglichkeit, einen Eintrag auf Akteneinsicht nach Gemeindeordnung NRW zu stellen, der kostenfrei gewesen wäre, haben Sie keinen Gebrauch gemacht.

Zum wirtschaftlichen Wert oder sonstigen Nutzen haben Sie keine Angaben gemacht.

Unter Berücksichtigung der Gesamtumstände ist es angemessen, die Gebühr insgesamt (also für alle drei Antragsteller gemeinsam) auf 150,- € festzusetzen.

Von der Geltendmachung der Auslagenerstattung wird abgesehen.

Ich bitte Sie daher, den Betrag in Höhe von 150,- € unter Angabe des **Kassenzeichens 50260089/5058** bis zum 15.02.2013 einzuzahlen.

## **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG :**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.  
Die Klage ist bei dem

**Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen,**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben.

### Hinweis der Verwaltung:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden.

**Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.**

Mit freundlichen Grüßen  
i. A.



Annegret Sickers  
Städt. Rechtsrechtsdirektorin